

Fachtagung der Diakonie Bayern
„**Von der Haft in die Freiheit**“
Mittwoch, der 8. Juli 2009 in Nürnberg

Thema:

**Die Rolle des Bewährungshelfers/der Bewährungshelferin
im Übergangsmanagement**

Referenten:

Konrad Beß (Richter am Oberlandesgericht) und
Gertraud Koob-Sodtke (Oberamtsrätin)
Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe
der bayerischen Justiz

Gliederung

- Einleitende Bemerkungen
- Grundsätzliche Bemerkungen
- Grundsätze zur Rolle des Bewährungshelfers
- Umsetzung von Therapieweisungen
- Die Rolle des Bewährungshelfers bei HEADS-Probanden
- Praktische Schwierigkeiten

Einleitende Bemerkungen

Das Thema „Übergangsmanagement“ ist derzeit in der Fachdiskussion über Resozialisierung nach Haftentlassung das „**TOP-Thema**“.

- Alle 16 Bundesländer machen sich gegenwärtig Gedanken, wie die Wiedereingliederung nach Haftentlassung effizient gestaltet werden kann.
- Die Thematik ist auch Gegenstand zahlreicher Tagungen und Veröffentlichungen.

(Bernd Maelicke, Komplexeleistung Resozialisierung: im Verbund zum Erfolg; Forum Strafvollzug, 2009, 60)

Definition „Übergangsmanagement“

Übergangsmanagement ist die **„systematische Begleitung von Gefangenen beim Übergang von der Haft in die Freiheit“**

Der Begriff des Übergangsmanagements wird dabei nicht einheitlich verwendet.

Ziel aller unter diesem Begriff bezeichneten Bemühungen ist, Strategien und Maßnahmen zur gezielten Wiedereingliederung von Straffälligen zu entwickeln und umzusetzen.

Ziel von Übergangsmanagement

Ziel von Übergangsmanagement ist, die Haftentlassenen möglichst nahtlos in Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung zu bringen und den individuellen Problemlagen wirksam zu begegnen.

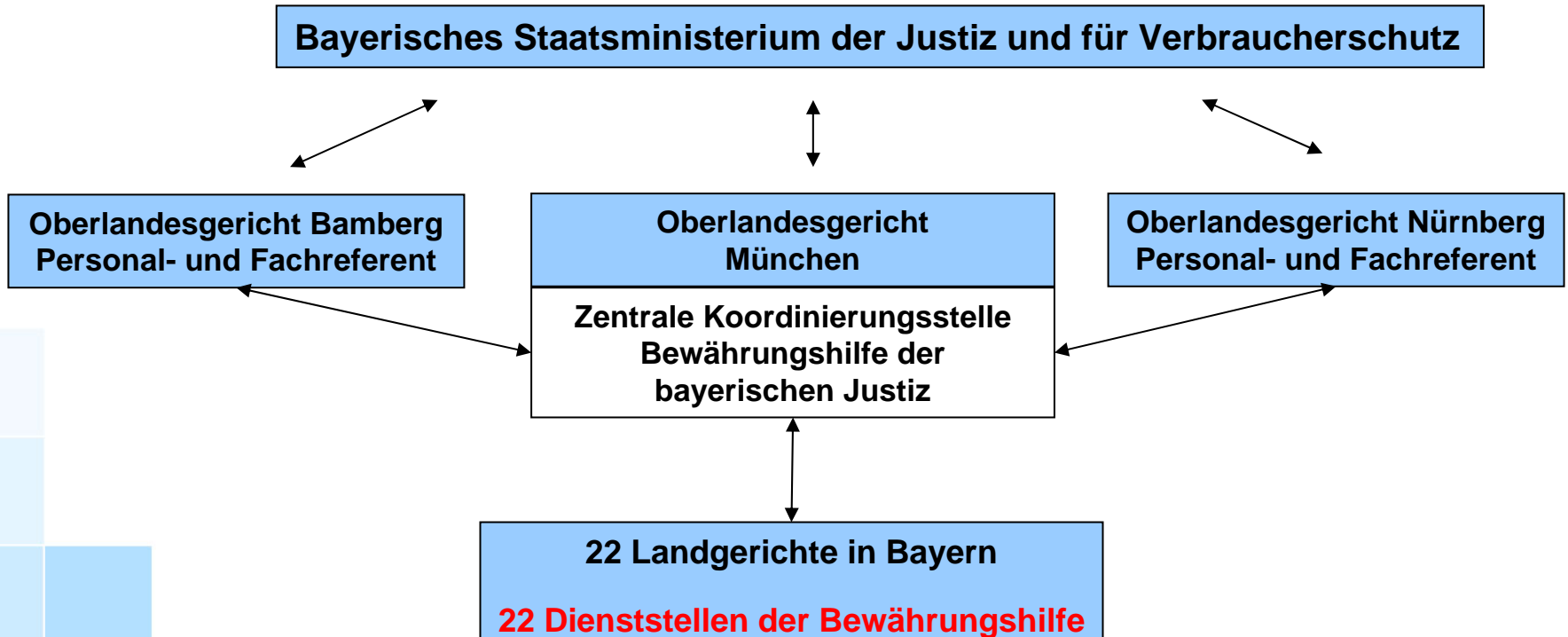
(**Helmut Roos und Jörg Weber, Übergangsmanagement, Forum Strafvollzug 2009, 63**).

Strukturelle Rahmenbedingungen in Bayern

Bayern hat sich nicht für einheitliche soziale Dienste entschieden, sondern für getrennte Bereiche. **Soziale Dienste der Justiz in Bayern** sind:

- **Sozialarbeiter im Vollzug** (120 Planstellen), die organisatorisch zum Strafvollzug gehören
- **Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer** (288 Planstellen), die den Landgerichten organisatorisch angegliedert sind und
- **Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer** (8 Planstellen), die zum Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften gehören.

Organisation der Bewährungshilfe in Bayern



Vernetzung

Bei der angestrebten sozialen Wiedereingliederung der Probanden arbeitet Bewährungshilfe mit den regionalen sozialen Einrichtungen, Ämtern und Behörden, insbesondere mit freien Trägern eng zusammen.

Probandenprofil

Die von der Bewährungshilfe betreute und beaufsichtigte „Klientel“ ist **sehr heterogen**:

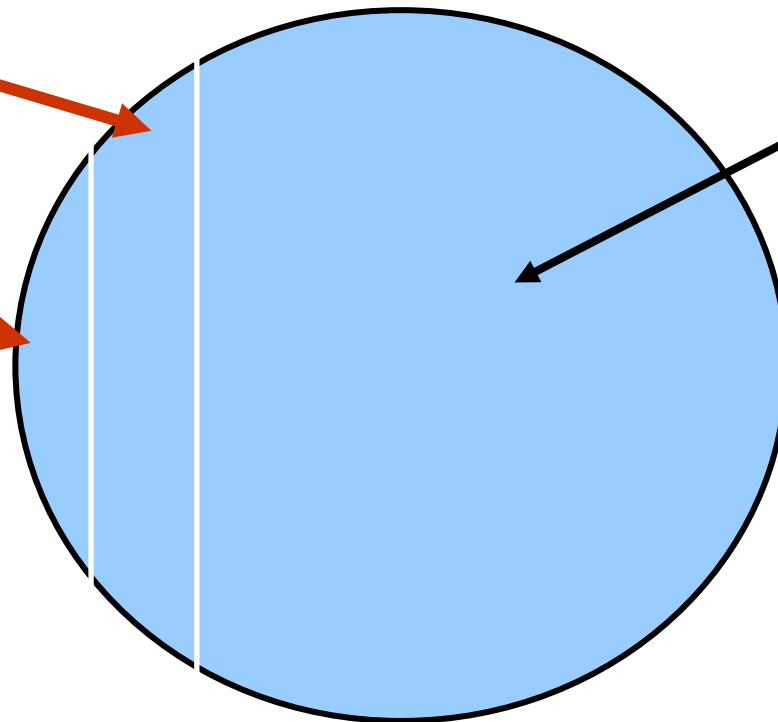
- **Bewährungsprobanden ohne Strafvollzug**,
- **Bewährungsprobanden**, die aus dem Strafvollzug entlassen werden und bei denen ein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
- **Führungsaufsichtspröbanden**, die die gegen sie verhängte Freiheitsstrafe voll verbüßt haben und
- **Führungsaufsichtspröbanden**, die aus dem Maßregelvollzug entlassen werden und bei denen die erkannte Maßregel zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Probandengruppen der Bewährungshilfe

Risikoprobanden

Probanden

Sexualstraftäter
und Risikoproband



Projekt: HaftEntlassenenAuskunftsDateiSexualstraftäter

Effizienz der Bewährungshilfe

Die Erfolgsquote der Bewährungshilfe liegt bei

61,88 % für Erwachsene

55,26 % für Verurteilungen nach Jugendrecht

(Bayerisches Landesamt für Statistik und
Datenverarbeitung; Statistik 2006)

Grundsätze zur Rolle des Bewährungshelfers im Übergangsmanagement

Artikel 79 Bayerisches Strafvollzugsgesetz Hilfe zur Entlassung

Um die Entlassung vorzubereiten, sind die Gefangenen bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen. Den Gefangenen ist insbesondere zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden.

Grundsätze zur Rolle des Bewährungshelfers im Übergangsmanagement

Artikel 136 Bayerisches Strafvollzugsgesetz Entlassungsvorbereitung

(1) Rechtzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin arbeiten die **Jugendstrafvollzugsanstalten** mit vertrauenswürdigen Dritten und Institutionen außerhalb des Vollzugs zusammen, um zu erreichen, dass die **jungen Gefangenen** bei der Entlassung über die geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Die Jugendämter und, soweit angeordnet, die Bewährungshilfe werden unterrichtet.

Grundsätze zur Rolle des Bewährungshelfers im Übergangsmanagement

Artikel 175 Bayerisches Strafvollzugsgesetz Zusammenarbeit

(2) Die Anstalten arbeiten mit Behörden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Personen, deren Einfluss der Eingliederung der Gefangenen fördern kann, eng zusammen.

(4) Soweit erforderlich, ist zur Entlassungsvorbereitung insbesondere mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Straftlassenenhilfe frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

Grundsätze zur Rolle des Bewährungshelfers im Übergangsmanagement

Für den Erfolg von Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit ihrer Organe mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten und mit den Behörden, Vereinigungen und Personen der öffentlichen freien Sozialarbeit von besonderer Bedeutung
(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 15. Januar 2003)

Grundsätze zur Rolle des Bewährungshelfers im Übergangsmanagement

Gerade der Zeitraum unmittelbar nach der Haftentlassung ist besonders problematisch und der Verurteilte bedarf hier besonders intensiver Betreuung, z.B. bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche sowie bei einer eventuellen Therapieaufnahme. Es muss daher sichergestellt werden, dass die Maßnahmen der Führungsaufsicht im Anschluss an die Haftentlassung nahtlos einsetzen und es nicht zu „Betreuungslücken“ kommt. (**JMS vom 30. März 1999**).

Grundsätze zur Rolle des Bewährungshelfers im Übergangsmanagement

Die Bewährungshilfe arbeitet mit der Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Entlassungsvorbereitung schon während des Vollzugs zusammen, um einen bestmöglichen Übergang der Betreuung zu gewährleisten (**Nr. 2 Absatz 4 Verwaltungsvorschriften zu Artikel 175 BayStrVollzG**).

Grundsätze zur Rolle des Bewährungshelfers im Übergangsmanagement

Der zuständige Bewährungshelfer nimmt nach Möglichkeit noch innerhalb der ersten Woche nach Entlassung zumindest telefonisch Kontakt mit dem Probanden auf. Dabei sollen auch Fragen der therapeutischen Behandlung geklärt werden (**JMS vom 6. Dezember 2006**).

Qualitätsstandards in der Bewährungshilfe in Bayern

Im Rahmen einer Entlassungsvorbereitung und bereits vor Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung wird der Bewährungshelfer tätig. Zeitnah vor der Entlassung erfolgt eine Vorstellung, eine Information über Erreichbarkeit sowie das Angebot von Hilfe und Unterstützung.

Einbindung der Träger der freien Straffälligenhilfe

Wichtige Partner der Bewährungshilfe sind die Träger der freien Straffälligenhilfe. Sie bieten Unterstützung

- bei der Wohnraum- und Arbeitsbeschaffung
- bei der Schuldnerberatung
- bei der Beratung in Suchtfragen
- beim Aufbau tragfähiger sozialer Kontakte
- bei der Betreuung spezieller Probandengruppen (Jugendliche, Gewalt- und Sexualstraftäter).

Umsetzung von Rückfallvermeidungsplänen

Bei der Entlassung aus den sozialtherapeutischen Abteilungen und aus den Maßregeleinrichtungen werden so genannte „**Rückfallvermeidungspläne**“ entwickelt. Die Bewährungshilfe wirkt – nach Entlassung des Probanden in Freiheit – darauf hin, dass dieser Rückfallvermeidungsplan umgesetzt wird.

Ist kein Rückfallvermeidungsplan vorhanden, motiviert der Bewährungshelfer in Einzelfällen (bei „Risikoprobanden“) den Probanden, dass ein „**Notfallplan**“ konzipiert und eingehalten wird.

Umsetzung von Therapieweisungen

Bei der Erteilung einer Therapieweisung sollte bereits nach Möglichkeit neben der Kostenfrage geklärt sein, ob voraussichtlich ein geeigneter Therapeut oder ein Therapieeinrichtung vorhanden sind. Zu diesen Fragen wird regelmäßig auch bereits die Justizvollzugsanstalt Stellung nehmen (**JMS vom 30. März 1999**).

Umsetzung von Therapieweisungen

Beginn und Fortdauer der therapeutischen Behandlung hat der Proband durch ihm vorzulegende Bescheinigungen des Therapeuten gegenüber dem Bewährungshelfer nachzuweisen (**JMS vom 6. Dezember 2006**).

Umsetzung von Therapieweisungen

In der Praxis hat der Bewährungshelfer die maßgebliche Rolle

- bei der Auswahl des Therapeuten bzw. der Therapieeinrichtung,
- der Klärung der Kostenfrage,
- der Motivation des Probanden zum Antritt der Therapie,
- der Umsetzung der Therapieweisung und
- der Information des aufsichtsführenden Gerichts.

Fachambulanzen für haftentlassene Sexualstraftäter

Die **Fachambulanz in München** hat am 1. September 2008 den Betrieb aufgenommen.

Die **Fachambulanz in Nürnberg** wird voraussichtlich zum 1. Oktober 2009 den Betrieb aufnehmen

Über die Einrichtung einer Fachambulanz im **Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg** ist noch keine abschließende Entscheidung getroffen. Die Einrichtung ist für 2010 geplant.

Die Rolle des Bewährungshelfers bei HEADS-Probanden

Zielgruppe von HEADS

Zielgruppe der Konzeption **HEADS** sind Täter, die wegen Sexualstraftaten oder wegen Tötungsdelikten mit sexueller Komponente verurteilt wurden, durch die Justiz als Risikoprobant eingestuft sind und ihre Haftstrafe vollständig verbüßt haben bzw. aus einer Maßregaleinrichtung mit ungünstiger Prognose entlassen werden müssen.

Ziele von HEADS

Die Konzeption „**Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter (HEADS)**“ ist mehr als eine Datei. Das Ziel von HEADS ist die Minimierung des Rückfallrisikos von als besonders rückfallgefährdet eingestuften Sexualstraftätern und damit der bestmögliche Schutz der Bevölkerung vor diesen Tätern.

Ziele von HEADS

- Optimierung des Informationsflusses zwischen Justiz (einschließlich Justizvollzug) und Polizei
- Erfassung aller relevanter Informationen in einer eigenen Datei
- Bewertung der Erkenntnisse durch Justiz und Polizei
- Entwicklung von geeigneten Maßnahmen und Interventionen
- Koordination aller getroffenen Maßnahmen zwischen Justiz und Polizei sowie
- Kontrolle von Auflagen und Weisungen durch Justiz und Polizei.

Maßnahmen im Rahmen von HEADS sind:

- die Überprüfung des Wohn- und Aufenthaltsortes,
- die Feststellung und Überwachung des Umfelds und von Kontaktpersonen,
- Gefährderansprachen vor und nach Entlassung,
- die gezielte Kontrolle von Auflagen und Weisungen,
- Opferschutz- und Opferhilfemaßnahmen sowie
- ein enger Informationsaustausch zwischen Justizvollzug, Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe und Polizei.

Bewertung von HEADS

Mit HEADS wurde die Möglichkeit geschaffen, den Umgang mit besonders gefährlichen und rückfallgefährdeten Sexualstraftätern im Rahmen der Entlassvorbereitung und im Verlauf der Führungsaufsicht zu professionalisieren.

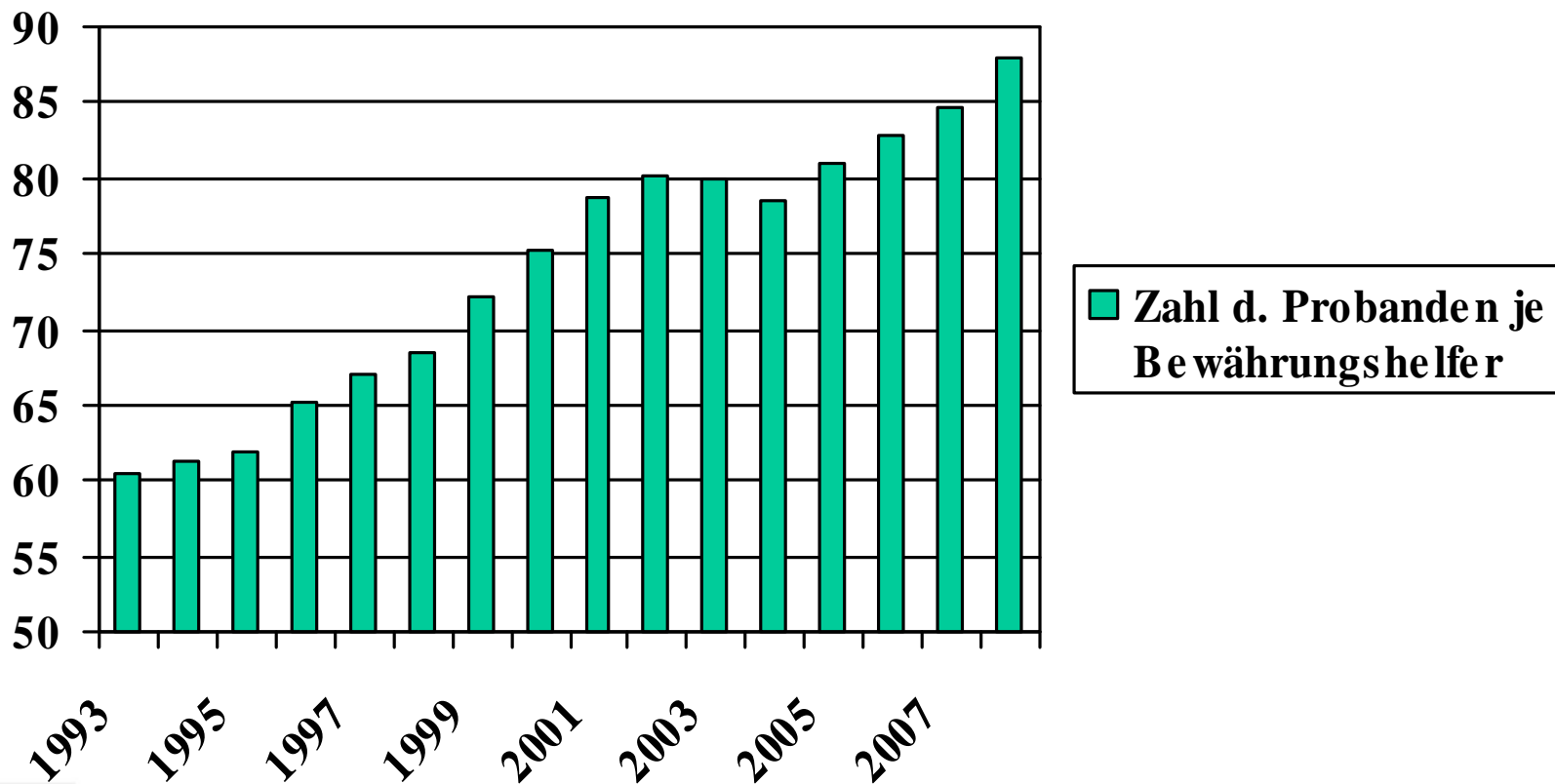
Die Schwerpunkte liegen in einem genau festgelegten Informationsaustausch und in der Verbesserung des Risikomanagements. Auf die Vermeidung von Betreuungslücken wird bei dieser Klientel besonders stark geachtet.

Praktische Schwierigkeiten: Hohe Arbeitsbelastung

Die Geschäftsbelastung der Bewährungshelfer ist im Jahr 2008 erneut angestiegen (auf durchschnittlich 87,89 Probanden). Die kontinuierlich sehr hohe Geschäftsbelastung ergibt sich aus anliegender Übersicht.

Jahr	OLG München	OLG Nürnberg	OLG Bamberg	bayernweit
2006	85,20	80,63	79,20	82,77
2007	88,23	80,30	81,45	84,70
2008	90,58	82,89	87,67	87,89

Entwicklung der Geschäftsbelastung



Die Situation im Vergleich

Bundesland	Probanden je Arbeitskraftanteil 31.12.2004
Baden-Württemberg	93,97
Bayern	80,26
Berlin	79,74
Brandenburg	86,43
Hamburg	91,30
Mecklenburg-Vorpommern	91,20
Niedersachsen	82,79
Nordrhein-Westfalen	61,86
Rheinland-Pfalz	96,33
Saarland	89,32
Sachsen	86,80
Schleswig-Holstein	75,29
Thüringen	104,90

Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter

Zur Unterstützung des hauptamtlichen Bewährungshelfers können **ehrenamtliche Mitarbeiter** in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- Wohnraumbeschaffung
- Freizeitgestaltung
- Schuldenregulierung
- Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche
- Begleitung bei Behördengängen
- Unterstützung bei Gruppen-, Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Alltagsproblemen aller Art.

Vernetzung

Die Verzahnung der Arbeit der Vollzugseinrichtungen, der Bewährungshilfe, der freien Träger und aller anderen Beteiligten erfordert ein aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken in Form einer

- engen Kooperation
- Abstimmung der Arbeitsabläufe in der Entlassungsphase
- standardisierte Verfahrensabläufe zur Optimierung der Entlassungsvorbereitung im Einzelfall
- institutionalisierter Kontakte auf regionaler Ebene
- regionaler Fortbildungsveranstaltungen
- „Runder Tische“ zur Klärung brisanter Fragen im Einzelfall.
- Gegenseitigen Hospitationen

Vernetzung

Um die angestrebte Verzahnung und Vernetzung zu erzielen, beraumt die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe jährlich in allen drei Oberlandesgerichtsbezirken Dienstbesprechungen mit Vertretern des Strafvollzugs, des Maßregelvollzugs, der Strafvollstreckungskammern, der Staatsanwaltschaften, der Führungsaufsichtsstellen, der Bewährungshilfe sowie freien Trägern an.

Datenschutzrechtliche Problematik

Dem Informations- und Datenaustausch zwischen dem Justizvollzug und der Bewährungshilfe kommt im Rahmen der Entlassvorbereitung erhebliche Bedeutung zu. Für die Übermittlung von Daten bedarf es einer gesetzlichen Rechtsgrundlage.

Artikel 192 Absatz 4 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes bestimmt:
Über die in Absatz 1 und Absatz 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht erforderlich ist.

Datenschutzrechtliche Problematik

Eine Übermittlung von Daten durch die Bewährungshelfer an den Justizvollzug ist bei Vorliegen einer Schweigepflichtsentbindung des Probanden ohne Weiteres zulässig.

Datenschutzrechtliche Problematik

Um die Datenübermittlung vom Justizvollzug an die Bewährungshilfe und von der Bewährungshilfe an den Justizvollzug auf eine zusätzliche gesetzliche Grundlage zu stellen, hat **Mecklenburg-Vorpommern** einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht. **Bayern** hat sich dieser Gesetzesinitiative angeschlossen. Dieser Gesetzentwurf beabsichtigt eine gesetzliche Regelung in der Strafprozessordnung, die eine Datenübermittlung von den Sozialen Diensten der Justiz an den Justizvollzug beinhaltet.

Vielen Dank Für Ihre Aufmerksamkeit !!!

Konrad Beß und Gertraud Koob-Sodtke
Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe

Prielmayerstraße 5

80097 München

Telefon: 089/5597-3705, 2742 oder -3917

Telefax: 089/5597-2828

E-Mail: Konrad.Bess@olg-m.bayern.de
Gertraud.Koob-Sodtke@olg-m.bayern.de